
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 24.08.2022

Seite 645

Nr. 102

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 10. August 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen vom 19. Januar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 45 / Nr. 11), zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1189 / Nr. 180), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2: Wahlpflichtmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen, Vertiefungsrichtung Gießereitechnik, Modul Anschnitt- und Speiser-Technik wird bei der Veranstaltung Anschnitt- und Speiser-Technik Praktikum in der Spalte CP die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 30.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. August 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

